



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

62. Jahrgang

09.03.2023

Nr. 10

1. Rückwirkende Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung Nr. 280
– Sondergebiet Schmalkalder Straße –

Rückwirkende Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung Nr. 280 – Sondergebiet Schmalkalder Straße –

für einen Bereich zwischen der Schmalkalder Straße im Norden, der Röllinghäuser Straße (auch bezeichnet als Landesstraße 889n) im Osten, der Bundesautobahn 2 im Süden und der Ortlohstraße beziehungsweise einer Stichstraße der Schmalkalder Straße im Westen (siehe Übersichtsplan).

Rückwirkende Bekanntmachung

Der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 280 – Sondergebiet Schmalkalder Straße – sowie die gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise wurden am 30. Juni 2022 im Amtsblatt Nr. 27 öffentlich bekannt gemacht. Hierbei wurde nicht auf die festgesetzten Ausgleichsflächen hingewiesen, die sich außerhalb des Plangebietes befinden. Aus diesem Grund ist eine rückwirkende Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 280 – Sondergebiet Schmalkalder Straße – zum 30. Juni 2022 erforderlich.

Ziel

Der Bebauungsplan Nr. 280 – Sondergebiet Schmalkalder Straße – dient der Sicherung der im Plangebiet vorhandenen Einzelhandelsbetriebe. Es erfolgt eine Steuerung im Hinblick auf die zulässigen Einzelhandelsortimente und deren Größen. Für drei der vier festgesetzten Sondergebiete erfolgt keine Erweiterung der maximalen Verkaufsflächen. Im Bereich des Sondergebiets für Einrichtungshäuser und Möbelmitnahmemärkte wird eine Erweiterungsmöglichkeit im Vergleich zum aktuellen Bestand um 5.000 m² Verkaufsfläche bei nicht-zentrenrelevanten Sortimenten und eine Teilung des Betriebes in zwei einzelne Betriebsteile aus städtebaulichen Gründen ermöglicht. Die vorhandenen Grünflächen, die Flächen für Pflanzbindungen sowie die Straßenverkehrsflächen innerhalb des Plangebietes werden entsprechend der bisherigen Festsetzungen planerisch gesichert. Hierbei steht insbesondere die Gestaltung der öffentlichen Räume vorrangig durch Bepflanzungen im Zusammenspiel mit den Einzelhandelsbetrieben im Vordergrund.

Beschluss

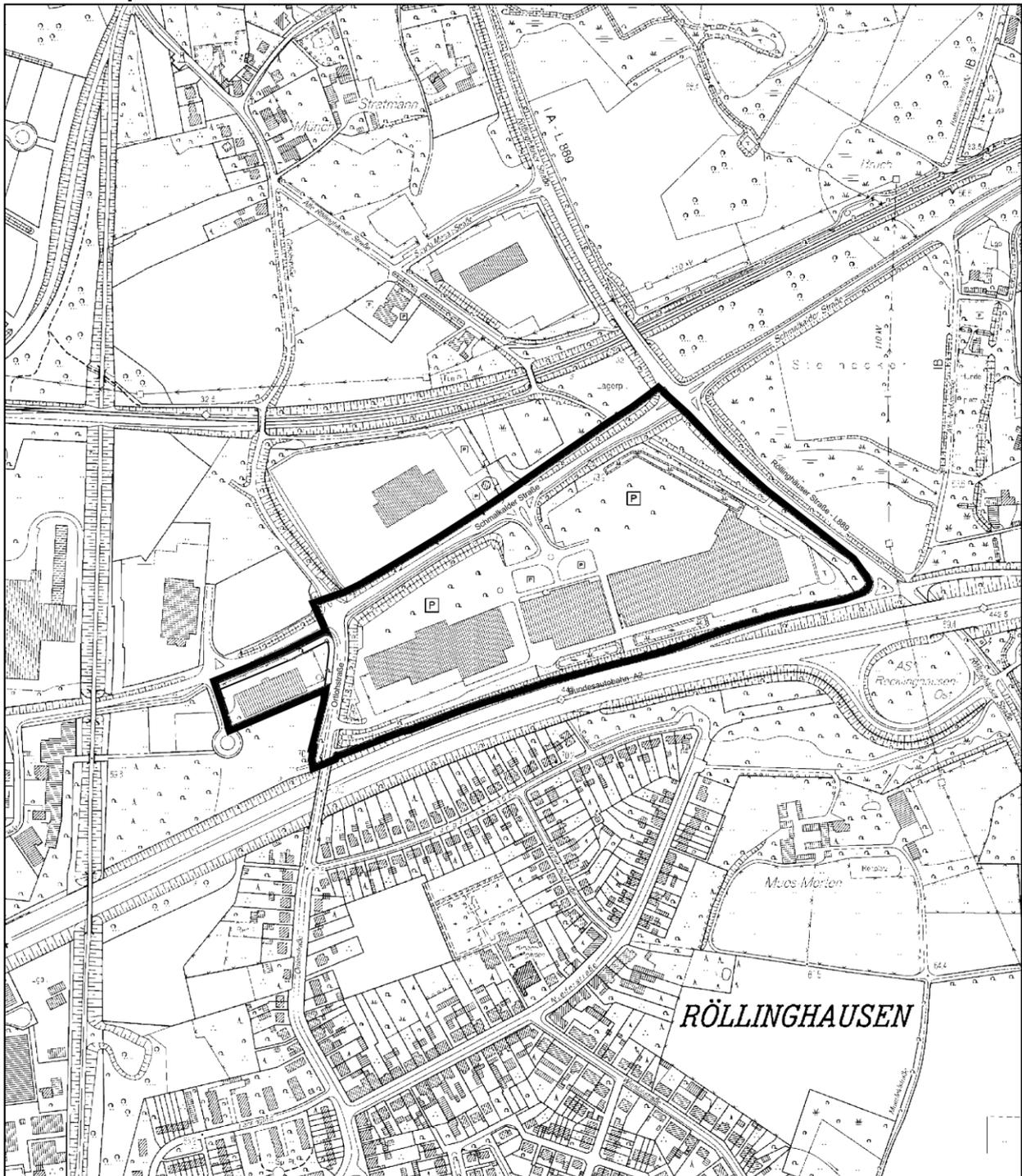
Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 280 – Sondergebiet Schmalkalder Straße – bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Recklinghausen, Flur 446, Flurstück 326 sowie Gemarkung Recklinghausen, Flur 455 die Flurstücke 51, 130, 131, 148, 149, 185, 186, 187, 188, 225, 226, 229, 230, 231, 232 (teilweise), 233, 234 (teilweise), 235 und 236.

Übersichtsplan



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Eingriffsregelung: Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

Der erforderliche Ausgleich des planbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt auch durch Maßnahmen auf Flächen außerhalb des Plangebietes (externe Ausgleichsmaßnahmen), die im Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 280 – Sondergebiet Schmalke der Straße – festgesetzt werden.

Die externen Ausgleichsflächen AE 4 mit den Flurstücken Gemarkung Recklinghausen, Flur 453, Flurstücke 125, 126, 127, 128 und 202 (teilweise), AE 6 mit den Flurstücken, Gemarkung Recklinghausen, Flur 453, Flurstücke 32 (teilweise), 33 (teilweise) und 179 (teilweise), AE 8 mit den Flurstücken Gemarkung Recklinghausen, Flur 455, Flurstücke 128, 158 und 182, AE 10 mit

den Flurstücken Gemarkung Recklinghausen, Flur 453, Flurstücke 59, 60, 62 (teilweise), 71 (teilweise), 75, 76, 77 und 179 (teilweise), AE 11 mit den Flurstücken Gemarkung Recklinghausen, Flur 451, Flurstücke 74 (teilweise), 96 und 205 und AE 12 mit den Flurstücken Gemarkung Recklinghausen, Flur 453, Flurstücke 97, 98, 99 und Flur 455, Flurstücke 155 und 156, die von der Stadt Recklinghausen zur Verfügung gestellt werden und dinglich zu sichern sind, werden in der nachfolgenden Übersichtsskizze dargestellt. Die Maßnahmen sind bereits umgesetzt.

Übersichtsskizze Flächen externe Ausgleichsmaßnahmen



 Geltungsbereiche der Flächen externer Ausgleichsmaßnahmen

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 280 – Sondergebiet Schmalkalder Straße – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), werden der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 280 – Sondergebiet Schmalkalder Straße – sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit rückwirkend zum 30.06.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 280 – Sondergebiet Schmalkalder Straße – tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Punkt 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 03.03.2023

gez.

Tesche
Bürgermeister